

Statuten Mounted Games Mittelland

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Mounted Games Mittelland (MGM) besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Förderung des Pony Mounted Games Sportes
- Bietet Pferd und Reiter eine Plattform um an nationalen und internationalen Mounted Games Anlässen und Wettkämpfen teilnehmen zu können
- Organisation von Anlässen, Kursen, Schulungen und Demonstrationsveranstaltungen

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in 4543 Deitingen (SO), Solothurnstrasse 27. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 5

Finanzielle Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Der Verein kann Darlehen zu üblichen Konditionen aufnehmen, diese dürfen die Höhe von max. der Summe zweier gesamter Jahresmitgliederbeiträge nicht übersteigen, sind auf max. CHF 5'000.- zu begrenzen und müssen vom gesamten Vorstand beschlossen werden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern (Senior / Junior)
- Gönner- und Passivmitgliedern (Natürliche / Juristische Personen)

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber. Die beschlossene Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt auf den darauffolgenden Monatsbeginn und Mitgliederbeiträge sind pro Rata temporis zu bezahlen.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der darauffolgenden Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies automatisch zum Ausschluss aus dem Verein.

Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Einzelmitgliedern (Senior / Junior) des Vereins.

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Art. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festlegung der Strategie und der Ausrichtung
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge

Art. 12

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema äussern oder dazu aufgefordert werden. Anträge von Mitgliedern haben 20 Tage vor dem Termin der GV schriftlich beim Vorstand einzugehen. Die Zustellung an die Mitglieder erfolgt spätestens 10 Tage vor der GV.

Art. 13

Der Termin für die nächste Generalversammlung wird vor Ende des Kalenderjahres bekannt gegeben und die Einladung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus versandt. Der Vorstand und/oder 1/3 der Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 14

Die Generalversammlung wird vom Präsidium des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 15

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 16

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Auf geheime Abstimmungen wird verzichtet. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 17

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Varia und Anträge

Art. 18

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 19

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 20

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können unbeschränkt wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst und trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 21

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 22

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens

Art. 23

Die Chargen des Vorstandes sind:

- Präsidium (ein Co-Präsidium ist zulässig)
- Aktuariat / Kasse
- Technische Leitung
- Public Relation / Sponsoring

Art. 24

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 25

Der Vorstand ist für die Arbeitsverhältnisse der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Revisionsstelle

Art. 26

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Auflösung

Art. 27

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen oder wohltätigen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am Donnerstag 7. Januar 2016 angenommen.

Diese Statuten wurden mit Beschluss der GV vom 11.02.17 angepasst

Im Namen des Vereins

Das Co-Präsidium:

Marino Kammermann

Nina Weber

Aktuar / Kassier:

Kurt Weber

Technische Leitung:

Walter Kammermann

Public Relation / Sponsoring:

Lisa Kammermann

Silvia Weber

Beisitz

Renato Kammermann